

Curriculum

für das Masterstudium

Slawistik

Kennzahl L 066 850

Datum des Inkrafttretens

1. Oktober 2011

**Curriculum für das Masterstudium der Slawistik
mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik an der
Fakultät für Kulturwissenschaften der Alpen-Adria Universität Klagenfurt**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Qualifikationsprofil.....	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4	Akademischer Grad	4
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	5
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität	5
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	6
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	7
§ 9	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	8
§ 10	Freie Wahlfächer	9
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	9
§ 12	Masterarbeit	9
§ 13	Prüfungsordnung.....	10
§ 14	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	10
§ 15	In-Kraft-Treten	11
§ 16	Übergangsbestimmungen	11

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums der Slawistik mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik an der Universität Klagenfurt beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium der Slawistik mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik (im Folgenden: Masterstudium) ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

- (1) Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudium der Slawistik (oder einem gleichwertigen Studium) vermittelten Kenntnissen, praktischen Fertigkeiten und

wissenschaftlichen Methoden auf. Besonderer Wert wird im Masterstudium einerseits auf aktive und passive Fremdsprachenkompetenz, andererseits auf Forschungsnähe gelegt. Das bedeutet die Einbindung der Studierenden in die Forschungstätigkeit des Instituts für Slawistik. Diese Herausforderung regt zur kritischen Anwendung von Wissen an; sie schult vor allem die Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden kreative Fragestellungen und Lösungen in neuen Situationen zu erarbeiten. Die Studierenden vertiefen im Verlauf des Studiums die theoretischen und praktischen Kompetenzen in zwei slawischen Sprachen. Nach Wahl erwerben sie auch Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache. Zugleich sind die Fähigkeiten in verschiedenen fachspezifischen und berufsrelevanten Gegenstandsbereichen zu stärken, wodurch die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in einer Vielzahl anderer Berufsfelder tätig zu werden. Alle einschlägigen Berufe erfordern neben der Fähigkeit, mit (Mutter- und Fremd-)Sprache bewusst und differenziert umzugehen, solide kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen.

- (2) Das Masterstudium bietet die Grundlage für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn in Forschung und Lehre, und es qualifiziert für kultur- und sprachwissenschaftlich orientierte Tätigkeiten in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung, in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft, bei der Entwicklung von Lexika und Lehrwerken, bei wissenschaftlicher Beratung in kultur- und sprachenpolitischen Fragen. Zu den slawistischen Berufsfeldern gehören ferner: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit im Verlagswesen; Übersetzungstätigkeiten; Tätigkeiten im Kulturbereich, interkulturelle Beratung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Vorbereitung auf diese Berufsfelder können im Rahmen von Wahlfächern zusätzliche Qualifikationen erworben werden, wie z.B. in den Bereichen Informationstechnologie, Wirtschaft, Publizistik, Pädagogik, Recht.
- (3) Das Masterstudium führt zu
- **sprachpraktischen Lernergebnissen:** Diese Lernergebnisse umfassen komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer slawischen Sprache, die fundierte Textarbeit von der Analyse bis zur Produktion ermöglichen. Die sprachpraktischen Kompetenzen der AbsolventInnen umfassen auch die so wichtige Fähigkeit, als MittlerInnen zwischen den Texten und Diskursen verschiedener Kulturräume zu fungieren. Dazu sind eine ausgezeichnete Beherrschung der ersten Fremdsprache sowie ein differenzierter Umgang mit der Muttersprache erforderlich. Fortgeschrittene Kenntnisse in der zweiten slawischen Sprache sowie nach Wahl Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache ergänzen diesen Kernbereich.
 - **methodischen Lernergebnissen:** Diese Lernergebnisse umfassen Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens als Grundlage der kritischen Bewertung unterschiedlicher Forschungsmethoden, wissenschaftlicher Modelle und Theorien. Damit wird die Fähigkeit zum analytischen Denken und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge weiter entwickelt und im selbstständigen Forschen, bei der fachspezifischen Argumentation sowie bei der kreativen Anwendung des erworbenen Wissens in neuen Tätigkeitsfeldern eingesetzt.
 - **sprachreflexiven Lernergebnissen:** Einsichten in die Struktur, Funktion und Leistung von Sprache im Allgemeinen und der gewählten slawischen Sprachen im Besonderen werden vertieft und durch die Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs ergänzt. Das Verständnis von Zeichensystemen und ihrer historischen Bedingtheit wird durch spezifische sprachgeschichtliche Kenntnisse vertieft. Übergeordnete Ziele sind Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Mentalität, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.

- **literaturwissenschaftlichen Lernergebnissen:** Durch die Vertiefung theoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung werden Eigenständigkeit und Differenziertheit der Literaturanalyse weiter entwickelt. Dabei tragen trans-/interdisziplinäre Aspekte der besonderen traditionellen Rolle der Literatur in den slawischen Ländern Rechnung. Analyse und Kritik solcher Texte werden im Rahmen von literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen auch im Hinblick auf intermediale Übersetzungsprozesse betrachtet.
- **kulturwissenschaftlichen Lernergebnissen:** Kulturwissenschaftliche Fragestellungen werden in allen Teilbereichen des Studiums (Sprachausbildung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft) berücksichtigt und vertieft. Dies bedeutet ein Verständnis von Kultur als kollektiv entwickelter Fähigkeit, sich Vorstellungen von der Wirklichkeit zu machen und sich in ihr zu orientieren. Der soziokulturelle Kontext (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Medien, Politik, Institutionen, Wirtschaft) des jeweiligen Sprachraumes ist somit unabdingbarer Gegenstand des Studiums: Zu entwickeln sind die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der slawischen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen bewusst umzugehen.

Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen, die zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft notwendig sind, werden im Rahmen der gebundenen sowie der freien Wahlfächer erworben (§9 und §10).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium der Slawistik mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch an der Universität Klagenfurt.

Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Das Masterstudium setzt Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden ersten slawischen Sprache und in einer zweiten slawischen Sprache voraus:

- a) Im gewählten Schwerpunkt werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen der Schwerpunktsprache im Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt entsprechen;
- b) in der zweiten slawischen Sprache werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen im Modul Spracherwerb (Grundkurs) im Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt entsprechen; sollten diese Kenntnisse nicht vorhanden sein, können sie bis zum Ende des zweiten Semesters im Rahmen der freien Wahlfächer nachgeholt werden.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte; davon entfallen 54 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.

Das Masterstudium wird mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik angeboten; neben dem gewählten Schwerpunkt sind die Vertiefung der Kenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache und wahlweise auch der Erwerb von Grundkenntnissen einer dritten slawischen Sprache vorgesehen. Das Masterstudium besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<i>Pflichtfächer</i>	Sprachbeherrschung der ersten slawischen Sprache	12
	Spracherwerb der zweiten/dritten slawischen Sprache	12
	Vertiefung Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten slawischen Sprache	12
	Vertiefung Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der zweiten slawischen Sprache	12
	Halbmodul Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	6
<i>Gebundene Wahlfächer</i>		24
<i>Freie Wahlfächer</i>		12
<i>Masterarbeit</i>	Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten slawischen Sprache	30
<i>Summe</i>		120

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird allen Studierenden empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. In jedem Auslandssemester sind 12 Semesterstunden bzw. 30 ECTS-Punkte zu absolvieren. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 9 Abs. 3 empfohlen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
 - b) Vorlesung mit Kurs (VK): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
 - c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Es ist eine Proseminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 1.500 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
 - d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
 - e) Praktikum (PR): Ein Praktikum ist eine praktische Tätigkeit, die im sprachrelevanten Ausland abzuleisten ist, übenden Charakter hat bzw. der Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen dient (Sprachpraxis). Es wird mit einem schriftlichen Bericht/einer schriftlichen Reflexionsarbeit im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache als Beurteilungsgrundlage abgeschlossen.
Studierende mit slawischer Bildungssprache können die praktische Tätigkeit im für die zweite oder dritte slawische Sprache relevanten Ausland absolvieren und den schriftlichen Bericht / die schriftliche Reflexionsarbeit entsprechend in dieser Sprache verfassen.

- f) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminaranteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (2c) bzw. (2d) zu bemessen.
- g) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. 1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden, 25 Arbeitsstunden ergeben 1 ECTS-Punkt; Zeiten für die wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen.
- h) Lehrveranstaltungen des Typs (2a) - (2d) mit Exkursion. Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminaranteil und einer Exkursion. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (2c) bzw. (2d) zu bemessen.

(3) Generalbestimmung

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 erfolgt die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach dem Arbeitspensum der Studierenden für die betreffende Lehrveranstaltung. Die Lehrenden haben dieses Arbeitspensum bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung und den Anforderungen für Leistungsnachweise zu beachten.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Pflichtfächer des Masterstudiums der Slawistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; in den Tabellen werden die Art der Lehrveranstaltung, die zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte, die Anzahl der Semesterstunden sowie das Studienjahr angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Kombinierte Lehrveranstaltungen vom Typ § 7. Abs. (2f) bis (2i) sowie Exkursionen und Tutorien sind möglich, werden aber aus Gründen der Lesbarkeit der Tabellen und angestrebter Flexibilität nicht explizit angeführt.

(1) Sprachbeherrschung 1. slawische Sprache

<i>Fach/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Fach 11: Sprachbeherrschung (1. Sprache)		12	6	
Drei unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/Lektorieren/Fachsprache/Literarische Texte/Konversation/Wirtschaftssprache	KU	je 3	je 2	1/2
Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praktikum)	KU/PR	3	-	1/2

(2) Spracherwerb der 2./3. slawischen Sprache nach Wahl:

<i>Fach / Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Fach 12: Sprachmodul (2./3. Sprache)		12	8	
Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs, entsprechend M3 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2
Sprachbeherrschung 2. Sprache (entsprechend M4 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2
Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs, entsprechend M2 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2

(3) Vertiefung Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 1. slawischen Sprache

<i>Fach/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Fach 13: Spezialmodul 1: Sprache oder Literatur oder Kultur (1. Sprache)		12	4	
Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs	VO/ PS/ KU	4	2	1/2
Seminar	SE	8	2	1/2

(4) Vertiefung Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 2. slawischen Sprache

<i>Fach/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Fach 14: Spezialmodul 2: Sprache oder Literatur oder Kultur (2. Sprache)		12	4	
Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs	VO/ PS/ KU	4	2	1/2
Seminar	SE	8	2	2

(5) Fach Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft 1. slawische Sprache

<i>Fach/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Fach 15		6	3	
Altkirchenslawisch	VO/ KU	4	2	1/2
Master-Seminar	SE	2	1	2

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Als gebundene Wahlfächer können Fächer aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden. Falls in diesen Fachgebieten keine definierten Fächer angeboten werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden:
 - a) Anglistik/Romanistik/Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache
 - b) Allgemeine bzw. Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft

- c) Geschlechterforschung/Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft/Gender Studies
 - d) Kulturwissenschaften
 - e) Fach „Mehrsprachigkeit“
 - f) Sprachdidaktik
 - g) Sprache und Medien
 - h) Pädagogik
 - i) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft
 - j) Informationstechnologie
 - k) Statistik
- (3) Ein Fach aus der Gruppe der gebundenen Wahlfächer kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden (siehe § 14).

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren. Insbesondere wird auf die Module aus dem Wahlfachstudium „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ hingewiesen.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern: Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 20 Personen.
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme gemäß Satzung Teil B § 10; eventuelle Wartelisten werden von der Studienprogrammleitung nach dem Studienfortschritt erstellt.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten slawischen Sprache.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern aufzuweisen.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor

Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
- (6) Die Masterarbeit enthält nach Schlusskapitel und Literaturverzeichnis eine eigenständige Zusammenfassung der Arbeit in der gewählten slawischen Sprache. Sofern die Arbeit in einer slawischen Sprache verfasst ist, ist diese Zusammenfassung in deutscher Sprache zu formulieren.

§ 13 Prüfungsordnung

- (1) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
- (2) Das Masterstudium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 8 genannten Lehrveranstaltungen,
 - b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer,
 - c) Approbation der Masterarbeit,
 - d) Kommissionelle Gesamtprüfung über die Fächer gemäß § 8.
- (3) Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst die Fächer gemäß § 8 und wird mündlich abgehalten. Sie umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat; das andere Themengebiet kann aus den Bereichen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten bzw. zweiten Sprache frei gewählt werden.
- (4) Die Leistungsbeurteilung für die Lehrveranstaltungen nach § 7 Abs. 2 e und nach § 9 Abs. 3 erfolgt in der Form „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 14 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) 12-ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 9 Abs. 3 können durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden.
- (2) Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) und kann in einem in- oder ausländischen Betrieb, in der öffentlichen Verwaltung bzw. einer Non-Profit-Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.
- (3) Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthalts erfolgt durch ein Arbeitszeugnis/Prüfungsnachweise bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines abgezeichneten Arbeitsprotokolls (Stundenabrechnung über die absolvierten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse). Im Rahmen der Praxis bzw. der 300 Arbeitsstunden ist auch ein

Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache zu verfassen.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthalts obliegt dem/der StudienprogrammleiterIn. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Form „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 18. Juni 2014, 20. Stück, Nr. 137.1, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 ihr Masterstudium Slawistik begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.11.2014, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.